

Eine bemerkenswerte höchstgerichtliche Entscheidung zur Verantwortung des Veranstalters für Hörschäden durch laute Musik.

Bericht von Dr. Kind in den Salzburger Nachrichten vom Samstag, 27. Mai 2000. Präsentation von Prim.Univ.-Prof.Dr. Klaus Albegger

Eine „Rave-Party“-Besucherin, die aufgrund der lauten Musik Gehörschäden erlitt, klagte den Veranstalter auf Schadenersatz.

Die zu einem Eintrittspreis von 150,-- Schilling zugängliche „Rave-Clubbing-Party“ in einer Gemeinde in OÖ hatte es in sich. Die Veranstalter, ein Student und ein Glasergeselle, hatten zwar entsprechende „Warnhinweise“ samt Haftungsausschluß aufgelegt, doch insgesamt mußten 15 Besucher wegen Hörschäden in ärztliche Behandlung. Die 16-jährige Klägerin mußte 1 Woche stationär im Landeskrankenhaus verbringen. Der Vater des Mädchens klagte die Veranstalter auf 30.000,-- Schilling.

Durch das Lösen einer Eintrittskarte für eine Veranstaltung ist ein Werkvertrag zustande gekommen. Dies hat zur Folge, dass den Veranstalter die vertragliche Nebenpflicht trifft, seinen Vertragspartner (bzw. ganz allgemein die Zuschauer) vor Gefährdungen und Verletzungen zu bewahren. Hierbei hat der Veranstalter auch für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen (hier: der Disjockey und der Besteller der Musikanlage) einzustehen. Die von der Klägerin eingegangene Selbstgefährdung durch Teilnahme an einer Veranstaltung trotz vorliegender (und auch für sie sichtbare) „Warnhinweise“ hat nicht zur Aufhebung dieser Schutzpflichten geführt. Denn nach Ansicht des OGH (20.04.1999, 6 R 85/99p) genießen „die wohl wichtigsten Persönlichkeitsgüter – das Leben, die Gesundheit – besonders intensiven Schutz“. Dem einzelnen ist die Disposition über diese Güter nicht unbeschränkt möglich. Deshalb sei die Freizeichnung von Personenschäden im vorliegenden Falle unwirksam.

Allerdings ist der Klägerin auch eine Selbstgefährdung vorzuwerfen, weil sie eine Veranstaltung besucht, bei der Musik mit „hoher“ Lautstärke gespielt wurde, obgleich vor Hörschäden gewarnt wurde, die aufgrund der lauten Musik auftreten können. Die Sorglosigkeit gegenüber ihrer eigenen Gesundheit begründet für das Höchstgericht ein Mitverschulden von einem Drittel. Dass die Bewertung des Eigenverschuldens der Klägerin nicht höher ausfällt, begründet der Gerichtshof damit, „dass für viele Jugendliche in diesem Alter die Teilnahme an „Rave-Parties“, „Clubblings“ und dergleichen gleichsam ein gesellschaftliches „Muss“ darstellt, um „in“ zu sein.
